

§ 6

Die Bezahlung des Entgeltes und der Vertragsstrafe entbindet den Entleiher nicht von der Rückgabepflicht der Verpackungsmittel.

§ 7

(1) Verpackungsmittel dürfen für andere als die vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden.

(2) Jeder Entleiher von Leihverpackung ist verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln. Er haftet dem Verleiher gegenüber für alle Schäden, die während der Überlassungsdauer durch den Entleiher infolge unsachgemäßer und fahrlässiger Behandlung entstehen.

(3) Gehen Verpackungsmittel dem Entleiher innerhalb der im § 1 Abs. 1 und im § 3 Abs. 1 festgesetzten Rückgabefristen verloren, so entfallen Entgelte und Vertragsstrafen, wenn der Entleiher dem Verleiher vom Verlust sofort in Kenntnis setzt. Der Entleiher ist aber verpflichtet, anstelle der verlorengegangenen Verpackungsmittel andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückzugeben. Ist der Entleiher dazu nicht in der Lage, so hat er dem Verleiher den Wiederbeschaffungswert der verlorengegangenen Verpackungsmittel zu ersetzen. Als Wiederbeschaffungswert gilt der im Zeitpunkt der Wiederbeschaffung preisrechtlich zulässige Herstellerabgabepreis des wiederzubeschaffenden Verpackungsmittels. Der Ersatz ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der im § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 festgesetzten Rückgabefristen zu leisten. Gehen die Verpackungsmittel nach Ablauf der im § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 festgesetzten Fristen dem Entleiher verloren, so hat der Entleiher die Entgelte und Vertragsstrafen bis zum Ersatz der verlorengegangenen Verpackungsmittel zu leisten.

§ 8

Verleiher und Entleiher haben über den Versand und den Rücklauf sowohl ihrer eigenen als auch der ihnen leihweise überlassenen Verpackungsmittel Aufzeichnungen zu führen, aus denen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein müssen:

- a) Datum des Versandes,
- b) Art der Lieferung und Lieferungsnummer,
- c) Art der geliehenen Verpackungsmittel,
- d) letzter Tag der Rückgabefrist,
- e) Datum der Rücksendung des Leergutes,

- f) Datum des Einganges der Leersendung beim Verleiher,
- g) Berechnung der Entgelte,
- h) zu berechnende Vertragsstrafe,
- i) Datum und Nummer der Vertragsstrafenrechnung.

Angaben
nur beim
Verleiher

§ 9

Sofern für Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergeben, nicht die Staatlichen Vertragsgerichte gemäß der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 855) und der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078) zuständig sind, entscheiden die Gerichte.

§ 10

In den Kauf- und Lieferverträgen ist auf diese Anordnung hinzuweisen.

§ II

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Mai 1951 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln an die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) (GBl. S. 424) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

Berichtigung

Infolge eines Versehens der Hauptabteilung Agrarökonomie des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1954 zur Verordnung über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBl. S. 225) ein Fehler unterlaufen:

Im § 8 Abs. 5 muß es in der 4. Zeile statt „— Abteilung Erfassung und Aufkauf —“ richtig heißen: „— Abteilung Landwirtschaft —“.